Zuständigkeiten

Verpflegungsbetriebe
Verpflegungsbetriebe haben die Pflicht, in ihrem Betrieb anfallende Speisereste fachgerecht zu entsorgen.

Entsorgungsbetriebe
Industriell-gewerbliche Vergärungsanlagen, landwirtschaftliche Co-Vergärungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen, Kehrichtverbrennungsanlagen, Behandlungsanlagen.

Transporteure
Sie transportieren Speisereste (hygienisierte oder unhygienisierte) zu den Entsorgungsbetrieben.

Veterinäramt
Das Veterinäramt ist zuständig für den Vollzug der seuchenhygienischen Bestimmungen bei der Entsorgung von Speiseresten und erteilt Bewilligungen für Entsorgungsbetriebe sowie Transporteure.

Interkantonales Labor (IKL)
Das IKL hat die Aufsicht über den Vollzug der Gewässerschutz- und Abfallgesetzgebung. Es erteilt die abfallrechtlichen Betriebsbewilligungen für Entsorgungsbetriebe.

Die Abteilung Lebensmittelkontrolle ist zuständig für die amtliche Kontrolle der Lebensmittelbetriebe und beaufsichtigt die Entsorgung von gesundheitlich bedenklichen und ungeniessbaren Lebensmitteln oder Abfällen in diesen Betrieben.

Gesetzliche Grundlagen

Die fachgerechte Entsorgung von Speiseresten ab dem 1. Juli 2011 richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) sowie der Abfallgesetzgebung.

- Umweltschutzgesetz vom 7. Okt. 1983 (USG), SR 814.01
- Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG), SR 916.40
- VTNP vom 23. Juni 2004, SR 916.441.22
- Kantonale Tierseuchenverordnung vom 23. Januar 2001, SHR 916.431
- Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA), SR 814.600
- Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), SR 814.610

Weitere Auskünfte erteilen:

Veterinäramt Schaffhausen
Mühlentalstrasse 188
8200 Schaffhausen
Telefon 052 632 71 02
E-Mail: veterinaeramt@ktsh.ch
Internet: www.sh.ch / Kantonstierarzt-Veterinäramt.

Interkantonales Labor
Mühlentalstrasse 188
8200 Schaffhausen
Telefon 052 632 74 80
E-Mail: interkantlab@ktsh.ch
Internet: www.interkantlab.ch

Speisereste wohin damit?

Departement des Innern
des Kantons Schaffhausen

Veterinäramt Schaffhausen
Mühlentalstrasse 188
8200 Schaffhausen

Interkantonales Labor
Mühlentalstrasse 188
8200 Schaffhausen

sh.ch

Worum geht es?

Der Einsatz von Speiseresten als Futterzusatz stellte bis heute eine sinnvolle und traditionelle Verwertung dar. Die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen ist aber auch mit einem Risiko der Übertragung schwerer Tierkrankheiten verbunden (wie z. B. Maul- und Klauenseuche oder Schweinepest).
Angesichts des enormen Schadens, den Ausbrüche dieser Seuchen verursacht haben, wurde die EU aktiv und verbot die Verfütterung von Speiseresten bereits 2002. Das Bundesamt für Veterinärwesen konnte eine lange Übergangszeit aushandeln. Die Verfütterung von Speiseresten ist jedoch ab dem 1. Juli 2011 auch in der Schweiz definitiv verboten.

Dieser Flyer zeigt auf, wie Speisereste zukünftig im Kanton Schaffhausen fachgerecht entsorgt werden können. Er richtet sich an alle Abgebenden und Abnehmenden von Speiseresten sowie Verantwortliche und Interessierte in Gemeinden und Verwaltung.

Welche Speisereste (Küchen- und Speiseabfälle) sind betroffen?

Speisereste im Sinne dieser Broschüre stammen aus gewerblichen Einrichtungen, in denen Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr hergestellt werden

Speisereste	betroffen
Speisereste aus gewerblichen Betrieben wie z. B. Restaurants, Hotels, Catering-Einrichtungen, Gross- und Kollektivküchen, Schul- und Heimküchen, Kantinen, Spitäler, Militär- und Zivilschutzanlagen sowie aus dem grenzüberschreitenden Verkehr (z. B. Flughäfen).	ja
Speisereste aus privaten Haushaltungen, die der öffentlichen Grünabfuhr mitgegeben werden können (Info der Gemeinde) oder im eigenen Haushalt verwertet werden.	nein
Pflanzliche Rüstabfälle, die getrennt von den übrigen Speiseresten entsorgt werden.	nein

Mögliche und sinnvolle Wege für die Entsorgung von Speiseresten

Küchen- und Speiseabfälle müssen so entsorgt werden, dass sich keine Seuchenerreger verbreiten können.
Speisereste müssen frei von Fremdstoffen wie Plastikresten, Glasscherben, Alu- und Metallteilen sein. Die Gründe dafür sind die einfachere Verarbeitung und die Qualitätsvorgaben bei der Herstellung von Recyclingdüngern.

Legale Entsorgung für Speisereste

✓ **Einsammeln und Transport** (1)
Das Einsammeln und Transportieren von Speiseresten ist bewilligungspflichtig. Für Fahrzeuge und Behälter gelten spezielle Hygienevorschriften.

Entsorgung mit energetischer stofflicher Nutzung

✓ **Vergärung in einer Biogasanlage** (2) (1)
Verwertung der Speisereste über regionale, industriell-gewerbliche oder landwirtschaftliche Co-Vergärungsanlagen.
Spezielle Vorschriften gelten für die Hygienisierung des Gärguts.

Entsorgung mit energetischer Nutzung

✓ **Vergärung im Faulturm einer Abwasserreinigungsanlage (ARA)** (2)
Nach Absprache mit der ARA-Betriebsleitung können Speisereste in einer ARA (Faulturm) entsorgt werden. Die Entsorgung via Kanalisation ist verboten.

✓ **Entsorgung in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA)**
KVA sind in der Lage, Speiseabfälle auf Anmeldung hin in fester, breiiger oder sogar flüssiger Form anzunehmen und zu entsorgen (Direktanlieferung). Die Entsorgung via Kehrichtabfuhr ist nur gestattet, sofern die Speisereste mindestens stichfest sind.

Entsorgung mit stofflicher Nutzung

✓ **Trocknung durch Verdampfen** (2)
Durch Trocknung der Speiseabfälle entsteht ein Recyclingprodukt, das als Dünger verwendet werden kann.

✓ **Landwirtschaftliche Verwertung als Dünger nach entsprechender Behandlung gemäss VTNP** (1)
Entsprechende Hygienevorschriften gemäss VTNP sind zu berücksichtigen.

(1) Eine entsprechende Bewilligung des Veterinäramtes braucht:
a) wer auf dem Entsorgungsbetrieb auch Nutztiere hält;
b) wer Speisereste einsammelt, transportiert sowie verarbeitet.

(2) Die Entsorgungsanlage benötigt eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung, sofern sie nicht ausschliesslich Speisereste entsorgt.

Illegale Entsorgung für Speisereste

✗ **Verfütterung an Nutztiere**
Die Verfütterung von gewerblichen Speiseabfällen ist ab dem 1. Juli 2011 in der ganzen Schweiz aus seuchenhygienischen Gründen verboten.

✗ **Entsorgung via Kanalisation**
Das Ableiten von festen und flüssigen Speiseresten, auch von Kompaktierungsanlagen (Nassmüllpressen), über die Kanalisation ist verboten. Die Produkte aus Kompaktierungsanlagen gelten als Abfälle und nicht als Abwasser. Sie sind in der Regel mit organischen Stoffen hoch belastet. Ohne fachgerechte Behandlung besteht die Gefahr, dass der Betrieb von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und das Kanalisationssystem beeinträchtigt werden.

✗ **Landwirtschaftliche Verwertung**
Die direkte Verwertung als Düngemittel in der Landwirtschaft (Austrag der flüssigen oder festen Abfälle auf die Felder, Abgabe auf Miststöcke oder in Güllengruben und Vermischen mit Gülle) ohne entsprechende Vorbehandlung gemäss VTNP ist verboten.

✗ **Entsorgung direkt via Kompostierungsanlage**
Die Entsorgung von gewerblichen Speiseabfällen direkt in einer Kompostierungsanlage ist untersagt. Reine Rüstabfälle können jedoch kompostiert werden.

✗ **Entsorgung via Grüngutsammlung**
Die Entsorgung von gewerblichen Speiseabfällen via die öffentliche Grüngutsammlung ist untersagt.

✗ **«Wilde Deponie», Vergraben**
Das Ablagern sowie das Vergraben von Speiseabfällen sind nicht gestattet.